## Schlussprotokoll.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, so lange das im Art. 1 gewährleistete Recht der deutschen Fischer, auf dem in demselben Artikel bezeichneten Teil des Breitgrundes zu fischen, besteht und in Anwendung ist, die Einfuhr geräucherter Fische aus Dänemark bis zu einer Gesamtmenge von 800 Tonnen während der Dauer des vorstehenden Abkommens zu gestatten, wovon jedoch innerhalb je eines Jahres vom Inkrafttreten des Abkommens gerechnet nicht mehr als 300 Tonnen eingeführt werden dürfen.